

Ersti Special #1 | Vertragsschluss unter Hypnose?

Besprochen von: Sophie Stattrop, Layla Ribbert und Andreas Kröger



Sachverhalt

Magier M hypnotisiert seinen Kunden B. Unter Hypnose unterschreibt B einen von M vorgelegten schriftlichen Kaufvertrag über den Kauf einer Glaskugel zum Preis von 10.000€, die angeblich übernatürliche Kräfte haben soll.

Hat M gegen B einen Anspruch auf Zahlung der 10.000€?

M könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 10.000€ aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Kaufvertrag

Dafür müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen M und B zustanden gekommen sein.

Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, bei dem sich der eine Teil verpflichtet, die Sache dem anderen Teil zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen und bei dem sich der andere Teil verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

1. Vertragsschluss

Dazu müsste zunächst ein wirksamer Vertragsschluss vorliegen.

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot (=Antrag, vgl. § 145 ff. BGB) und Annahme zustanden.

a) Angebot

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss in einer Art und Weise angetragen wird, dass das Zustandekommen nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

M hat B hier eine fertige Kaufvertragsurkunde vorgelegt, die B nur noch unterschreiben musste. Damit liegt ein Angebot vor.

b) Annahme

Eine Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Annehmende dem Antragenden sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

B hat hier die Vertragsurkunde unterzeichnet.

Allerdings müssen die Voraussetzungen einer wirksamen Willenserklärung gegeben sein. Durch die Unterzeichnung ist der sogenannte äußere Erklärungstatbestand gegeben.

Für den inneren Erklärungstatbestand ist unter anderem erforderlich, dass B mit Handlungswillen agiert hat. Handlungswille ist das grundsätzliche Bewusstsein, überhaupt zu handeln.

M war hypnotisiert und hatte somit keine Kontrolle und kein Bewusstsein über seine körperlichen Handlungen. Damit fehlt es trotz der tatsächlich erfolgten Unterschrift an dem notwendigen Handlungswillen.

Damit liegt keine wirksame Willenserklärung von M vor.

c) Zwischenergebnis

Der notwendige Vertragsschluss ist nicht erfolgt.

2. Zwischenergebnis

K und M haben keinen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

II. Ergebnis

M hat gegen B keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 10.000€ aus § 433 Abs. 2 BGB.